

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 9. Juni 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ernennung des Abstimmungsleiters S. 93. — Volksentscheid „Enteignung der Fürstenvermögen“ S. 93. — Gedenktafeln aus Eisen- und Bronze-Guß S. 93. — Nachweisung der Wahlvorsteher bzw. Wahlvorsteher-Stellvertreter für den am 20. Juni d. Js. stattfindenden Volksentscheid S. 94. — Minderheitschule in Alt Ujest S. 97. — Fertigstellung des Ausbaues des oberen Trennungsdammes in Rogau S. 98. Geologische Arbeiten im Kreise S. 98. — Personalien S. 98.

Bekanntmachung

über die Ernennung des Abstimmungsleiters beim Volksentscheid über den Gesetzentwurf „Enteignung der Fürstenvermögen“ und seines Stellvertreters gemäß dem Rundschreiben des Herrn Pr. Ministers des Innern vom 21. Mai 1926 — I c 965 (Min. Bl. i. B. S. 491).

Der Herr Reichsminister des Innern hat den vorgenannten Gesetzentwurf durch die im Reichsanzeiger Nr. 113 veröffentlichte Verordnung vom 17. Mai 1926 zum Volksentscheid gestellt und als Abstimmungstag

Sonntag, den 20. Juni 1926

bestimmt. Die Stimmlisten und Stimmparteien sind vom 6. 1926 bis einschließlich 13. 6. 1926 auszulegen. Die Gemeindebehörden können die Auslegung schon früher beginnen lassen.

Gemäß § 9 des Reichsgesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (R. G. Bl. S. 790) in der Fassung des Artikels III des 2. Gesetzes zur Aenderung des Reichswahlgesetzes vom 31. Dezember 1923 (R. G. Bl. 1924 S. 1) in Verbindung mit § 24 der Reichsstimmordnung vom 4. März 1924 (R. B. Bl. S. 173) in der Fassung der Aenderungsverordnung vom 3. 11. 1924; der 2. Aenderungsverordnung vom 17. 3. 1925 und der 3. Aenderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 14. 5. 1926 (R. G. Bl. 1924 S. 726; 1925 S. 21; 1926 S. 224) ernenne ich für die Durchführung des Volksentscheides am 9. Stimmkreise Oppeln

zum Abstimmungsleiter

den Verwaltungsgerichtsdirektor **G a n s e**

und zu seinem Stellvertreter

den Regierungsrat **D r. S e n d l e r.**

Der Abstimmungsleiter hat gemäß § 9 des Reichsgesetzes über den Volksentscheid und § 29 der Reichsstimmordnung einen Abstimmungsausschuß zu bilden

Der Geschäftsraum des Abstimmungsleiters befindet sich in Oppeln, Pfastenschloß, (Schloßregierung) II. Stock Zimmer 70.

Fernruf: Oppeln, Regierung Nr. 432.

Telegrammadresse: Abstimmungsleiter Oppeln.

Oppeln, den 28. Mai 1926.

Der Regierungspräsident. J. B. gez. Pietsch.

Volksentscheid

„Enteignung der Fürstenvermögen“.

Die Herren Gemeindevorsteher (ersuche ich, die Bestimmungen der Reichsstimmordnung bei dem bevorstehenden Volksentscheid „Enteignung der Fürstenvermögen“ genau innezuhalten, damit kein Anlaß zu Klagen gegeben wird. Den Herren Abstimmungsvorstehern sind meine sämtlichen den Volksentscheid betreffenden Verfügungen rechtzeitig zur Kenntnis vorzulegen. Auch ihnen ist die genaue Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Beachtung der von mir getroffenen Anordnungen ans Herz zu legen. Die Herren Abstimmungsvorsteher ersuche ich, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Stimmzettel erst im Abstimmungsraum während der Abstimmungshandlung ausgegeben werden dürfen. In jedem Stimmbezirke dürfen nur Stimmzettelumschläge von gleicher Art und Farbe verwendet werden.

Die Herren Abstimmungsvorsteher sind nicht befugt, bei Entgegennahme der Stimmzettelumschläge aus der Hand der Stimmberechtigten nachzuprüfen, ob in den Umschlägen etwa mehrere Stimmzettel enthalten sind. Die Herren Abstimmungsvorsteher sind aus Gründen der Wahrung des Wahlgeheimnisses keinesfalls berechtigt, den Stimmzettelumschlag gegen das Licht zu halten.

Groß Strehlig, den 5. Juni 1926.

Der com. Landrat.

J. B. Wicher.

LI 5047.

Diejenigen Ortsbehörden und Vereine, die sich mit der Absicht tragen, zum Gedächtnis der im Weltkriege Gefallenen Denkmäler zu errichten, mache ich darauf aufmerksam, daß die Preussische Bergwerks- und Hütten- u. G. in Gleiwitz in ihrer Kunstgießerei Gedenktafeln aus Eisen- und Bronze-Guß in künstlerischer Ausführung in den verschiedensten Größen anfertigt. In den Werkstätten der Gesellschaft werden erste Kräfte als Modelleure beschäftigt, die auch in der Lage sind, auf Wunsch nach gegebenen Anregungen Entwürfe zu fertigen.

Einige Lichtbilder von Gedenktafeln, die in der Kunstgießerei der Gesellschaft hergestellt sind, können Interessenten in meinem Büro — Zimmer 3 — einsehen.

Groß Strehlig, den 31. Mai 1926.

Der c. Landrat. J. B. Wicher.

LI. 5100.